

Klage, eingereicht am 15. Mai 2014 — Klyuyev/Rat**(Rechtssache T-341/14)**

(2014/C 261/52)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Sergiy Klyuyev (Donetsk, Ukraine) (Prozessbevollmächtigter: R. Gherson, Solicitor)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt:

- folgende Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen:
 - Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine;
 - Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine;
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend, von denen sechs im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-340/14, Klyuyev/Rat, vorgebrachten identisch oder ihnen ähnlich sind.

Darüber hinaus habe der Rat die Voraussetzung für die Aufnahme des Klägers in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, nämlich dass die Person *als* für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine oder für Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine *verantwortlich identifiziert* worden sei, nicht erfüllt, denn als einziger Grund für die Aufnahme des Klägers in die Liste sei angegeben worden, dass gegen ihn in der Ukraine *Ermittlungen* wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine und des illegalen Transfers solcher Vermögenswerte in das Ausland geführt würden.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2014 — Cipriani/HABM — Hotel Cipriani (CIPRIANI)**(Rechtssache T-343/14)**

(2014/C 261/53)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte***Kläger:* Arrigo Cipriani (Venedig, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Vanzetti, S. Bergia und G. Sironi)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Hotel Cipriani (Venedig, Italien)**Anträge**

Der Kläger beantragt:

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. März 2014 in der Rechtssache R 224/2012-4 aufzuheben und die Marke „Cipriani“ Nr. 115 824 im Besitz des Hotels Cipriani für sämtliche Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, gemäß Art. 52 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 des italienischen Gesetzes über gewerbliches Eigentum für nichtig zu erklären oder;